

TE Lvwg Erkenntnis 2021/3/15 LVwG-S-217/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2021

Entscheidungsdatum

15.03.2021

Norm

KFG 1967 §2 Abs1 Z25

KFG 1967 §4 Abs6

KFG 1967 §103 Abs1

VStG 1991 §44a

1. KFG 1967 § 2 heute
2. KFG 1967 § 2 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 2 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 2 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 2 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 2 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
7. KFG 1967 § 2 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
8. KFG 1967 § 2 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
9. KFG 1967 § 2 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
11. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
12. KFG 1967 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
14. KFG 1967 § 2 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 2 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
16. KFG 1967 § 2 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 2 gültig von 25.05.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
18. KFG 1967 § 2 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
19. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
20. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
21. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
22. KFG 1967 § 2 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
23. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
1. KFG 1967 § 4 heute
2. KFG 1967 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026

3. KFG 1967 § 4 gültig von 21.04.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 4 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
6. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
7. KFG 1967 § 4 gültig von 07.03.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
8. KFG 1967 § 4 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
9. KFG 1967 § 4 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
10. KFG 1967 § 4 gültig von 10.07.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2015
11. KFG 1967 § 4 gültig von 26.02.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
12. KFG 1967 § 4 gültig von 19.08.2009 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
14. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 4 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
16. KFG 1967 § 4 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 4 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
18. KFG 1967 § 4 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
19. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
20. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
21. KFG 1967 § 4 gültig von 20.08.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
22. KFG 1967 § 4 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
23. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
24. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
25. KFG 1967 § 4 gültig von 10.09.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
26. KFG 1967 § 4 gültig von 24.08.1994 bis 09.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
27. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
28. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1992
29. KFG 1967 § 4 gültig von 28.07.1990 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter Hofrat Mag. Wallner über die Beschwerde von A, ***, ***, vertreten durch RA Dr. B, ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 09.12.2019, ***, betreffend Bestrafungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach gemeinsam mit LVwG-S-218/001-2020 und LVwG-S-219/001-2020 durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht: Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter , Hofrat Mag. Wallner über die Beschwerde von A, ***, ***, vertreten durch RA Dr. B, ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 09.12.2019, ***, betreffend Bestrafungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach gemeinsam mit LVwG-S-218/001-2020 und LVwG-S-219/001-2020 durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.

Der Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 09.12.2019, ***, gemäß § 50 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren zu diesem Punkt gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt. Der Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 09.12.2019, ***, gemäß Paragraph 50, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren zu diesem Punkt gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.

2.

Im Übrigen (betreffend Spruchpunkt 1. des genannten Straferkenntnisses) wird die Beschwerde gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG abgewiesen. Im Übrigen (betreffend Spruchpunkt 1. des genannten Straferkenntnisses) wird die Beschwerde gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG abgewiesen.

3.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1, 2 und 6 VwGVG iVm § 54b Abs. 1 VStG einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in der Höhe von € 10,-- binnen zwei Wochen zu bezahlen (Anmerkung: Innerhalb gleicher Frist sind der Strafbetrag und die Kosten des Strafverfahrens der Bezirksverwaltungsbehörde zu entrichten. Es ist daher insgesamt ein Betrag von € 70,-- binnen zwei Wochen zu bezahlen.) Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 52, Absatz eins, 2 und 6 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in der Höhe von € 10,-- binnen zwei Wochen zu bezahlen (Anmerkung: Innerhalb gleicher Frist sind der Strafbetrag und die Kosten des Strafverfahrens der Bezirksverwaltungsbehörde zu entrichten. Es ist daher insgesamt ein Betrag von € 70,-- binnen zwei Wochen zu bezahlen.)

4.

Eine Revision nach Artikel 133 Absatz 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist gegen dieses Erkenntnis nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt bestrafte den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 09.12.2019, ***, wegen folgender Verwaltungsübertretungen nach dem KFG 1967:

„Zeit: 19.08.2019, 19:20 Uhr

Ort:

Gemeindegebiet ***, ***, ca. 150 Meter nach der Kreuzung mit der ***, Richtung ***

Fahrzeug: ***, Zugmaschine und Anhänger

Tatbeschreibung:

1. Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die größte zulässige Gesamtlänge gem. § 4 Abs. 7 a KFG für Kraftwagen mit Anhängern von 18,75 Meter um 0,7 Meter überschritten wurde. Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen

Fahrzeug die größte zulässige Gesamtlänge gem. Paragraph 4, Absatz 7, a KFG für Kraftwagen mit Anhängern von 18,75 Meter um 0,7 Meter überschritten wurde.

2. Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die größte zulässige Gesamtlänge für Kraftfahrzeuge und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger und Gelenkkraftfahrzeuge von 12 Meter um 3,1 m überschritten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG zu 1. Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 7 a, KFG

zu 2. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 6 Ziffer 3 lit a KFG zu 2. Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3 Litera a, KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von falls diese uneinbringlich ist, Gemäß

Ersatzfreiheitsstrafen von

zu 1. € 50,00 10 Stunden § 134 Abs. 1 KFG zu 1. € 50,00 10 Stunden Paragraph 134, Absatz eins, KFG

zu 2. € 50,00 10 Stunden § 134 Abs. 1 KFG zu 2. € 50,00 10 Stunden Paragraph 134, Absatz eins, KFG

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß Paragraph 64, Absatz 2,

Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der

Strafe, mindestens jedoch 10 Euro € 20,00

Gesamtbetrag: € 120,00“

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass die Wahrnehmungen des Aufsichtsorganes unrichtig seien und die größte zulässige Gesamtlänge nicht überschritten worden wäre. Es läge ausschließlich in der Verantwortung des Lenkers, ob und unter welchen Umständen ein Fahrzeug im Verkehr verwendet wird. Den Zulassungsbesitzer treffe hinsichtlich Überschreitens der Gesamtlänge keine Verantwortung. Es wäre kein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden und werde die Einvernahme des Beschwerdeführers und des Meldungslegers sowie der Zeugin C beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hielt am 08.03.2021 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung in den Strafverfahren

LVwG-S-217-2020, LVwG-S-218-2020 und LVwG-S-219-2020 ab. Dabei wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des Beschwerdeführers und der Zeugen D, E und C. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hielt am 08.03.2021 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung in den Strafverfahren , LVwG-S-217-2020, LVwG-S-218-2020 und LVwG-S-219-2020 ab. Dabei wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des Beschwerdeführers und der Zeugen D, E und C.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist am 19.08.2019 gegen 19.20 Uhr im Gemeindegebiet ***, ca. 150 m nach der Kreuzung der *** mit der *** in Richtung *** als Lenker mit der Zugmaschine *** samt 1-Achssattelanhänger mit 2-Achsdolly unterwegs gewesen. Ebenso ist C an dieser Örtlichkeit, nämlich mit der Zugmaschine mit dem Kennzeichen *** und einem Dreiachs-Sattelanhänger mit Einachs-Dolly als Lenkerin unterwegs gewesen, diese beiden Fahrzeuge gehören dem Beschwerdeführer. Die Gesamtlänge des Fahrzeuggespannes, welches Frau C gelenkt hat, hat eine Länge von 18,75 m um 0,70 m überschritten.

Diese Feststellungen basieren auf folgender Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer argumentiert damit, dass die Überschreitung um 0,70 m lediglich dadurch zu Stande

gekommen wäre, dass am hinteren Ende des Anhängers eine Vorrichtung zum Zurückhalten von Strohballen herausgeklappt gewesen ist und beim Hineinklappen und Ablegen auf der Ladefläche die erlaubte Gesamtlänge von 18,75 m eingehalten worden wäre.

Er vermeint weiters, dass aufgrund der Beweglichkeit dieser ca. 0,70 m langen Rückhaltevorrichtung am Ende des Anhängers kein Überschreiten der zulässigen Gesamtlänge hervorgerufen werden könne, da eine Überschreitung bei Verwendung einer Langgutfuhrengefahrentafel, wie im gegenständlichen Fall auch von ihm vorgenommen, nicht gegeben wäre.

Dem ist die unter Wahrheitserinnerung getätigte Aussage des Zeugen D entgegenzuhalten. Er ist ein besonders geschultes Organ für die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen. Der Zeuge führt in der Verhandlung am 08.03.2021 aus, dass er mit einem Kollegen Längenmessungen durchgeführt habe, welche die Überschreitungen ergeben hätte. Diese Feststellung wird auch durch die Aussage des Zeugen E, welcher bei der Messung anwesend gewesen ist, bestätigt.

Auch der Umstand, dass der Rückhaltevorrichtungsteil beweglich am hinteren Ende des Anhängers montiert ist, kann nicht helfen. Das Argument in der Verhandlung, dass im Zeitpunkt der Messung dieser Teil herausgeklappt war und in hineingeklapptem Zustand die Gesamtlänge eingehalten wird, kann nicht helfen, weil damit vom Beschwerdeführer die Längenüberschreitung zugegeben wird. Die Messung ist vom hintersten Punkt des Anhängers weg vorzunehmen.

Das Verwenden einer Langgutfuhrontafel hilft nicht, da diese nur für eine über den Anhänger hinausragende Ladung dient. Der Anhänger ist in seiner Gesamtlänge, also mit herausgeklapptem beweglichen Hinterteil, zu messen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Nach Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Die für gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des KFG 1967 lauten auszugsweise:

„§ 4. Allgemeines

1. (1) Absatz eins,...

...

1. (6) Absatz 6, Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen nicht überschreiten

1. 1. Ziffer eins

...

...

1. 3. Ziffer 3

eine größte Länge von

1. a) Litera a

bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, Omnibusse und Gelenkkraftfahrzeuge
12,00 m,

2. b) Litera b

...

...

1. (6a)Absatz 6 a,...

...

1. (7a)Absatz 7 a,Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.
2. (7b)Absatz 7 b,...

...

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder AnhängersParagraph 103, Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

1. (1)Absatz eins,Der Zulassungsbesitzer

1. 1.Ziffer eins

hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

2. 2.Ziffer 2

...

...

1. (2)Absatz 2,...

...

§ 134. StrafbestimmungenParagraph 134, Strafbestimmungen

1. (1)Absatz eins,Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006,, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), Bundesgesetzblatt Nr. 518 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 203 aus 1993,, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu

bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. (1a) Absatz eins a,...

..."

Zum Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 09.12.2019 wird festgehalten, dass die Tatanlastung nicht dem § 44a VStG entspricht. Nach dieser Gesetzesstelle, nämlich dessen Z 1, ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht. Zum Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 09.12.2019 wird festgehalten, dass die Tatanlastung nicht dem Paragraph 44 a, VStG entspricht. Nach dieser Gesetzesstelle, nämlich dessen Ziffer eins,, ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht.

Der Beschuldigte muss in die Lage versetzt sein, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH vom 03.10.1985, 85/02/0053). Der Beschuldigte muss in die Lage versetzt sein, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden vergleiche VwGH vom 03.10.1985, 85/02/0053).

Die Umschreibung der Tat ist unvollständig, wenn danach (auch in Verbindung mit der Begründung des angefochtenen Bescheides) eine Zuordnung des Tatverhaltens zu mehreren Tatbeständen möglich ist (vgl. VwGH vom 29.01.1987, 86/08/0208). Die Umschreibung der Tat ist unvollständig, wenn danach (auch in Verbindung mit der Begründung des angefochtenen Bescheides) eine Zuordnung des Tatverhaltens zu mehreren Tatbeständen möglich ist vergleiche VwGH vom 29.01.1987, 86/08/0208).

Der Spruch des Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumption der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl. VwGH vom 17.09.2014, 2011/17/0210). Der Spruch des Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumption der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann vergleiche VwGH vom 17.09.2014, 2011/17/0210).

Es kann dem Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch nicht klar entnommen werden, bei welchem Fahrzeug die Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge von 12 m angelastet wird. Auch in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich keine näheren Angaben zu diesem Spruchpunkt, und welches Fahrzeug gemeint ist. Es könnte dies einerseits das Zugfahrzeug sein, andererseits der Anhänger. Es fehlt der angelasteten Tathandlung eine ausreichende Umschreibung.

Auch die Formulierung im Spruchpunkt 2. „Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges“ hilft nicht weiter, sind doch sowohl Zugmaschine als auch Anhänger unter der Rubrik „Fahrzeug“ genannt. Im Übrigen deutet die Formulierung darauf hin, dass das zugelassene Zugfahrzeug gemeint ist, doch steht dem die Aussage des Zeugen D sowie der Umstand entgegen, dass das Zugfahrzeug eine Länge von 12 m offenkundig nicht erreicht.

Es ist daher die für eine Bestrafung ausreichende Sicherheit für das Vorliegen der angelasteten Verwaltungsübertretung nicht gegeben.

Das Straferkenntnis war daher in diesem Punkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren „in dubio“ einzustellen.

Angemerkt wird aber, dass der gegenständliche Anhänger durch die Verwendung des Dolly eine Abänderung erfahren hat, wodurch nicht mehr vom Vorliegen eines Sattelanhängers auszugehen ist, sondern von einem Anhängewagen. Der Umbau ist erforderlich, um an einen Traktor angehängt werden zu können. Damit wird der ursprüngliche Sattelanhänger auch einem anderen als dem eigentlichen Verwendungszweck zugeführt.

Nach § 2 Abs. 1 Z. 25 KFG 1967 ist ein an eine Nachläuferachse (=Dolly) angekuppelter Sattelanhänger als Anhängewagen zu werten. Es sind daher auch nicht die Bestimmungen für das Abmessen der Länge eines Sattelanhängers (mit dem Königszapfen) heranzuziehen, sondern hat die Messung vom hinteren Ende des Sattelauflegers bis zum beim Zugfahrzeug angekoppelten Deichselende zu erfolgen. Nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, KFG 1967 ist ein an eine Nachläuferachse (=Dolly) angekuppelter Sattelanhänger als Anhängewagen zu werten. Es sind daher auch nicht die Bestimmungen für das Abmessen der Länge eines Sattelanhängers (mit dem Königszapfen) heranzuziehen, sondern hat die Messung vom hinteren Ende des Sattelauflegers bis zum beim Zugfahrzeug angekoppelten Deichselende zu erfolgen.

Weiters angemerkt wird, dass der Hinweis der Rechtsvertretung auf die Internetseite „agrarteute“ sich offensichtlich auf die deutsche Rechtslage (Fahrzeug-Zulassungsverordnung, weiters im Artikel bei Führerscheinklassen: Fahrerlaubnis-Verordnung) bezieht.

Die Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist jedoch, wie oben ausgeführt, erwiesen.

Daher fallen betreffend diesen Spruchpunkt 20 % des verhängten Strafbetrages, das sind € 10,--, als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an. Der Beschwerdeführer hat daher insgesamt € 70,-- zu bezahlen.

Bei der Strafbemessung wurde, wie im angefochtenen Straferkenntnis, von 1.100,-- Nettoeinkommen, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen sowie vom Fehlen von Erschwerungs- und Milderungsgründen ausgegangen, weiters wurde das Verschulden mit Fahrlässigkeit gewertet. Das Verschulden wird als im Bereich der Fahrlässigkeit liegend gewürdigt, da die Überschreitung der Gesamtlänge in Spruchpunkt 1. nicht sehr groß ist (70 cm).

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seiner Entscheidung auszusprechen, ob eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seiner Entscheidung auszusprechen, ob eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Eine Revision nach Artikel 133 Abs 4 B-VG ist nicht zulässig, da in gegenständlicher Angelegenheit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt eine solche oder liegt eine nicht einheitliche Rechtsprechung vor. Eine Revision nach Artikel 133 Absatz 4, B-VG ist nicht zulässig, da in gegenständlicher Angelegenheit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt eine solche oder liegt eine nicht einheitliche Rechtsprechung vor.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Kraftfahrzeug; Anhänger; Gesamtlänge; Tatvorwurf; Tatumschreibung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.217.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at